

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Nachträgliche Überprüfung der Verfassungstreue des gewählten Landrats im Landkreis Sonneberg

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5123** vom 26. Juli 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Oktober 2023 beantwortet:

1. An welchem Tag vor oder nach den beiden Wahlterminen wurde durch welchen Amtsträger die Entscheidung getroffen, dass der frühere Kandidat und zwischenzeitlich gewählte Landrat des Landkreises Sonneberg einer Überprüfung seiner Verfassungstreue unterzogen wird?
2. Aus welchen einzelnen Gründen sah die Landesregierung im Nachgang der Landratswahl im Landkreis Sonneberg im Juni 2023 die Notwendigkeit, die Verfassungstreue des gewählten Landrats zu überprüfen?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die nachträgliche Überprüfung des gewählten Landrats des Landkreises Sonneberg vorgenommen (Einzelnenennung und Verfahrensbedeutung aller Paragraphen oder Rechtsprechungen)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Nach § 32 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) kann die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde auch nach Ablauf der Anfechtungsfrist von Amts wegen prüfen, ob die Wahlvorschriften bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl eingehalten worden sind.

Zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ist für die Landkreise nach § 118 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) das Landesverwaltungsamt.

Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG kann zum Landrat nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Diese besondere Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Beamtenrechts. Sie knüpft an die beamtenrechtliche Bestimmung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz an.

Das Amt für Verfassungsschutz Thüringen hat den Landesverband Thüringen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) als erwiesen rechtsextremistische Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung erhoben. Bei der Landratswahl in Sonneberg am 11. Juni 2023 mit Stichwahl am 25. Juni 2023 ist Herr [...] über den Wahlvorschlag der AfD als Bewerber angetreten. Herr [...] ist Beisitzer im Landesvorstand des AfD-Landesverbands Thüringen.

Das Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat sich daher - nachdem der Kreiswahlausschuss das Wahlergebnis amtlich festgestellt hat, Herr [...] über seine Wahl schriftlich informiert wurde und er die Annahme der Wahl am 2. Juli 2023 erklärte - mit Blick auf § 28 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG für eine entsprechende Wahlprüfung von Amts wegen entschieden.

4. Aus welchen Behörden wurden für die Überprüfung der Verfassungstreue des gewählten Landrats des Landkreises Sonneberg Unterlagen angefordert oder ohne Anforderung an das Landesverwaltungsamt überstellt (Gliederung nach Behörde, gegebenenfalls Grund der Anforderung, Umfang, anonymisierter Inhaltsbeschreibung, Bedeutung für das Überprüfungsergebnis sowie ob eine Anforderung durch die prüfende Behörde erfolgte oder Unterlagen eigeninitiativ übermittelt wurden)?
5. Welche einzelnen Gründe wurden für die Übersendung von Unterlagen, ohne vorherige Anforderung durch die prüfende Behörde, jeweils als Grund für die Notwendigkeit der Unterlagen im Rahmen der Überprüfung angenommen?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Das Landesverwaltungsamt hat am 3. Juli 2023 beim Kreiswahlleiter die von Herrn [...] ausgefüllte und am 18. März 2023 unterschriebene Anlage 6a "Erklärung des Bewerbers" nach § 18 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) abgefordert. Die Vorlage der Erklärung durch den Kreiswahlleiter an das Landesverwaltungsamt erfolgte am 3. Juli 2023.

Das Landesverwaltungsamt hat sich mit Schreiben vom 3. Juli 2023 an das Amt für Verfassungsschutz gewandt. Das Amt für Verfassungsschutz hat mit Schreiben vom 4. Juli 2023 geantwortet.

Auf der Grundlage der vom Amt für Verfassungsschutz zu Herrn [...] mitgeteilten Erkenntnisse ist das Landesverwaltungsamt zu dem Ergebnis gelangt, dass aktuell keine konkreten Umstände vorliegen, die von hinreichendem Gewicht und geeignet sind, eine ernste Besorgnis an der künftigen Erfüllung der Verfassungstreuepflicht auszulösen.

6. Welches Prüfungsergebnis wurde wann in welcher Form durch die prüfende Behörde bekannt gegeben?

Antwort:

Das Landesverwaltungsamt hat am 10. Juli 2023 auf seiner Internetseite unter der Rubrik "Aktuelles" und der Unterrubrik "Medieninformationen" eine Presseerklärung mit der Überschrift "Landesverwaltungsamt sieht derzeit keinen Grund für Eingreifen nach Landratswahl in Sonneberg" veröffentlicht.

7. In welcher Form passt die Landesregierung künftig das wahlrechtliche Prüfungsverfahren der Verfassungstreue der Kandidaten an und woraus ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung?

Antwort:

Die Landesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit das in § 32 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG geregelte Wahlprüfungsverfahren zu ändern.

Maier
Minister

Endnote:

- * Von der Veröffentlichung des Namens wird gemäß § 2 Abs. 8 des Thüringer Datenschutzgesetzes abgesehen. Der Fragesteller, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe und die fraktionslosen Abgeordneten erhalten jeweils einen Abdruck der vollständigen Antwort.